

Sonderbedingungen für Sparda-Kontoauszugs-Drucker

Sparda-Bank Hannover eG
Fassung Dezember 2018

1. Jeder Kunde (Kontoinhaber und etwaige Bevollmächtigte), der mit der Sparda-Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und im Besitz einer girocard (Debitkarte) ist, ist verpflichtet, sich die für ihn bestimmten Kontoauszüge an dem von der Sparda-Bank aufgestellten Kontoauszugs-Drucker ausdrucken zu lassen.
2. Die Sparda-Bank kann dem Kunden einzelne Mitteilungen zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält. Ferner kann die Sparda-Bank dem Kunden Kontoauszüge zusenden, wenn sie feststellt, dass sich der Kunde seine Kontoauszüge nicht innerhalb von 90 Kalendertagen hat ausdrucken lassen. Bei allen Schäden und Nachteilen, die im Zusammenhang mit dem Ausdrucken bzw. Nichtausdrucken entstehen sollten, haftet die Sparda-Bank nur für grobes Verschulden.
3. Soweit der Kunde den Kontoauszug nicht bereits vorher abgerufen hat, gilt er am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen